

Bewerbungsinformationen

(Stand März 2024)

Bitte beachten Sie, dass für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium alle, der unter Punkt 4 genannten, Bewerbungskriterien erfüllt sein müssen.

1 Das Programm

2 Die Zielgruppe

3 Geförderte Studiengänge

3.1 Studiengänge, für die das Aufstiegsstipendium gewährt wird

3.2 Bildungsmaßnahmen, die nicht mit dem Aufstiegsstipendium gefördert werden können

3.3 Studiengänge, die berufsbegleitend gefördert werden

4 Wer kann sich bewerben?

4.1 Kriterium Berufsausbildung

4.2 Kriterium Berufserfahrung

4.3 Kriterium 'Nachweis der besonderen beruflichen Leistungsfähigkeit'

4.4 Ausschlussgrund: Abgeschlossenes Hochschulstudium

5 Das Auswahlverfahren

5.1 Stufe I - Online Bewerbung

5.2 Stufe II - Kompetenz-Check

5.3 Stufe III - Auswahlgespräch

6 Weitere Informationen

1 Das Programm

Das Programm ‚Aufstiegsstipendium‘ ist eine Maßnahme der Begabtenförderung. Die SBB - Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung führt im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung das Stipendienprogramm durch. Ein Aufstiegsstipendium erhalten beruflich Begabte, die das dreistufige Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen.

Das Aufstiegsstipendium unterstützt Sie dabei, ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aufzunehmen. Als Stipendiatin oder Stipendiat verpflichten Sie sich, innerhalb eines Jahres nach Förderzusage mit dem Studium zu beginnen und den Studienerfolg regelmäßig nachzuweisen. Das Studium sollte in der vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie: Das Programm ‚Aufstiegsstipendium‘ vermittelt keine Studienplätze.

Einen Link zu den „Richtlinien zur Förderung beruflich Begabter während eines Hochschulstudiums“ in der aktuellen Fassung finden Sie hier: [Förderrichtlinien zum Aufstiegsstipendium](#)

2 Die Zielgruppe

„Lernen heißt immer Lernen im Lebenslauf“ – Das Förderprogramm ‚Aufstiegsstipendium‘ unterstützt das Weiterlernen beruflich besonders begabter Erwachsener durch ein Hochschulstudium. Menschen, die in Ausbildung und Beruf ihr besonderes Talent bewiesen haben, können sich um ein Stipendium für ein Studium zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bewerben.

Das Programm richtet sich vor allem an diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung durch mehrjährige Berufserfahrung, Anerkennung einer besonderen fachlichen Begabung (Begabtenprüfung, Eignungsprüfung) oder eine berufliche Fortbildung (Techniker, Meister oder vergleichbare Abschlüsse) erworben haben. Doch auch wer vor, während oder nach der Ausbildung die Hochschulzugangsberechtigung erlangt hat, ist bewerbungsberechtigt. Unsere Bewerberberatung (0228/62931-43, -51 oder -44) hilft Ihnen gerne weiter, wenn Sie Fragen dazu haben.

3 Förderfähigkeit von Studiengängen

3.1 Studiengänge, für die das Aufstiegsstipendium gewährt wird

Das Aufstiegsstipendium unterstützt Sie, wenn Sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland, in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder der Schweiz eingeschrieben sind und wenn das Studium auf direktem Weg zu einem ersten akademischen Abschluss führt (Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen). Im Rahmen des Studiums dürfen keine weiteren Bildungsabschlüsse parallel zum Studium/während des Studiums an der Hochschule erworben werden (z.B. Betriebswirt/Betriebswirtin, Wirtschaftsfachwirt/Wirtschaftsfachwirtin, Ausbildungsabschlüsse etc.).

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Wunschstudiengang haben, informieren Sie sich bitte direkt bei der Universität oder Fachhochschule. Viele wichtige Informationen zum Start eines Studiums finden Sie auch auf den Seiten www.wege-ins-studium.de und www.studieren-ohne-abitur.de. Eine Datenbank mit Hochschulen und Studiengängen in Deutschland finden Sie auf der Seite www.studienwahl.de.

Unterstützt werden Sie auch, wenn Sie an einer gleichwertigen Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz eingeschrieben sind. Bitte informieren Sie sich bei der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ <http://anabin.kmk.org/anabin.html>, ob die von Ihnen gewählte ausländische Hochschule gleichwertig zu einer inländischen Hochschule ist. Lassen Sie sich dort auch bestätigen, dass es sich um ein Hochschulstudium handelt. Studiengänge, die nicht durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geprüft und als einem deutschen Studiengang entsprechend bewertet wurden, werden nicht mit dem Aufstiegsstipendium gefördert.

Bitte beachten Sie, dass es sowohl in Deutschland als auch im europäischen Ausland Bildungsangebote an Hochschulen gibt, die kein Studium im Sinne der Richtlinien sind. Sprechen Sie vorher mit uns (Team Aufstiegsstipendium: Beratung zur Bewerbung).

3.2 Bildungsmaßnahmen, die nicht mit dem Aufstiegsstipendium gefördert werden können

Nicht alle Bildungsangebote, die mit 'Studium' bezeichnet werden, können durch ein Aufstiegsstipendium gefördert werden. Wenn Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie bitte vor Ihrer Bewerbung mit uns (Team Aufstiegsstipendium: Beratung zur Bewerbung). Stimmen Sie sich unbedingt mit uns ab, wenn die folgenden Konstellationen auf Ihr Studium zutreffen:

- Studium in Kooperation zwischen einer Hochschule und weiteren Bildungsträgern
- ausbildungsintegrierende Studiengänge, d.h., das Studium findet an drei Lernorten statt.
- primärqualifizierende Studiengänge, d.h. die Erstausbildung wird im Rahmen eines Hochschulstudiums absolviert, das Studium findet an zwei Lernorten statt.
- Studiengänge, die neben dem Studienabschluss einen Berufsabschluss (z. B. mit einer staatlichen Anerkennung) oder einem Weiterbildungsabschluss ermöglichen, werden i. d. R. berufsbegleitend, nur wenige Semester oder gar nicht gefördert (z. B. auch primärqualifizierende Studiengänge).

-
- Studium an einem An-Institut einer Hochschule
 - Masterstudium
 - Studium in einem anderen Land der Europäischen Union oder der Schweiz
 - 'Probestudium' (oder ähnliche Bezeichnung), vor dem Eintritt in das eigentliche Studium
 - Studium, bei dem die Bezeichnung 'Weiterbildung' genannt wird.

'Studiengänge', die mit einem Zertifikat abschließen, können nicht gefördert werden, denn ein Zertifikatsabschluss gilt nicht als akademischer Hochschulabschluss. Dies gilt auch für Weiterbildungslehrgänge wie Universitätslehrgänge, Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschul-, bzw. Masterlehrgänge, wie sie gemäß § 9 FHStG i.d.g.F. angeboten werden (z.B. in Österreich).

Auch der Abschluss eines Studiums an einer Bildungseinrichtung, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule ist, gilt nicht als akademischer Abschluss. Hierzu zählen u. a. die eigenen Abschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder an Berufsakademien (BA, ISBA-GmbH, Triagon). Ein Studium an diesen Einrichtungen des tertiären Bereichs wird durch ein Aufstiegsstipendium nicht gefördert.

Die Förderung eines Studiums an einer Open University oder an der Donau Universität Krems ist grundsätzlich nicht möglich.

3.3 Studiengänge, die berufsbegleitend gefördert werden

Eine berufsbegleitende Förderung ist möglich, wenn ein Studiengang von der Hochschule als „Studium neben dem Beruf“ beworben wird, oder er von der Studienstruktur her so angelegt ist, dass eine Berufstätigkeit neben dem Studium möglich ist. Dies gilt bspw., wenn die Vorlesungen im Block, am Abend oder an Wochenenden stattfinden. Entscheidend ist, welche Studienform die Regelstudienordnung der Hochschule „ausweist“. Ebenso führt ein hoher Praxisanteil im Studium dazu, dass der Studiengang berufsbegleitend gefördert wird.

Duale Studiengänge, Fernstudiengänge und Online-Studiengänge erhalten immer die Förderhöhe für berufsbegleitende Studiengänge. Für die Förderung ist eine Berufstätigkeit parallel zum Studium nicht zwingend nötig. Dies gilt auch für die Studiengänge an den folgenden Hochschulen (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung der Länder und des Bundes, bundesweit
- Bund FH
- Deutsche Universität für Weiterbildung (DUW), Berlin
- German open Business School (GoBS), Berlin
- Steinbeis-Hochschule Berlin
- EBZ Business School, Bochum
- Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe, Bonn

-
- APOLLON Hochschule für Gesundheitswirtschaft, Bremen
 - Europäische Fachhochschule Rhein/Erft (EUFH), Brühl
 - hochschule 21, Buxtehude
 - Wilhelm Büchner Hochschule, Darmstadt
 - DIU - Dresden International University, Dresden
 - Nordakademie, Elmshorn
 - Hochschule für angewandtes Management, Erding
 - FOM Hochschule für Oekonomie & Management, Essen
 - Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt am Main
 - Provadis School of International Management and Technology, Frankfurt am Main
 - PFH - Private Fachhochschule Göttingen
 - FernUniversität in Hagen
 - Europäische Fernhochschule Hamburg
 - Hamburger Fern-Hochschule
 - DIPLOMA Hochschule, Nordhessen
 - Fachhochschule der Wirtschaft, Paderborn
 - praxisHochschule Rheine
 - SRH Fernhochschule Riedlingen und ihre Standorte außer Heidelberg
 - Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken
 - AKAD Hochschule, Stuttgart
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart
 - Private Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz
 - IU Internationale Hochschule (ehemals IUBH)
 - WINGS Hochschule Wismar (nur Studiengänge im Sinne der Förderrichtlinien, keine Weiterbildungsangebote)

Hochschulen, deren Studiengänge zum Teil berufsbegleitend gefördert werden:

- Technische Hochschule Deggendorf
- Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
- Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg und Amberg-Weiden

4 Wer kann sich bewerben?

Voraussetzungen für eine Bewerbung (es müssen alle Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt werden):

- abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung
- Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren und vor Studienbeginn
- nachgewiesene besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf
- Sie müssen zu dem in § 8 Absatz 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personenkreis gehören, also die deutsche Staatsbürgerschaft oder das Recht auf Daueraufenthalt bzw. eine Niederlassungserlaubnis besitzen

Ausschlussgründe:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im In- oder Ausland
- frühere Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium mit Ablehnung nach Stufe II (Kompetenz-Check) oder nach Stufe III (Auswahlgespräch)
- für bereits Studierende: abgeschlossenes zweites Semester im aktuellen Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung. Hochschulseмester entsprechen nicht zwingend den Fachsemestern. Sie dürfen sich nicht länger als ein Jahr im aktuellen Studiengang befinden. Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Studienseмesters noch möglich. Urlaubssemester werden eingerechnet und zählen als volle Semester.
- Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Personen, die eine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Falls das auf Sie zutrifft, setzen Sie sich bitte vor Ihrer Bewerbung mit der SBB in Verbindung.

Außerdem ist eine Bewerbung nicht möglich, wenn Sie

- sich bereits zum zweiten Mal im aktuellen Verfahren bewerben,
- sich bereits zweimal beworben haben,
- in einem früheren Verfahren den Kompetenz-Check absolvierten oder
- in einem früheren Verfahren bereits ein Auswahlgespräch geführt haben.

Bewerben kann sich nur, wer bereit und befähigt ist, innerhalb eines Jahres nach Stipendienzusage mit dem beabsichtigten Studium zu beginnen. Anderenfalls verfällt der Anspruch auf die Förderung.

Beziehen Sie Übergangsgebühren oder andere Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz?

Wenn Sie als Zeitsoldatin/Zeitsoldat Leistungen für Aus- und Weiterbildung oder Studium vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr erhalten, prüfen Sie bitte zuerst sorgfältig die Vereinbarungen, die Sie mit dem Berufsförderungsdienst oder der Wehrverwaltung geschlossen haben. In der Regel ist der Bezug von Übergangsgebühren parallel zum Aufstiegsstipendium nicht möglich, da es sich um eine Doppelförderung im Sinne der Förderrichtlinien handeln würde.

Sind Sie im öffentlichen Dienst tätig?

Wenn Sie für die Dauer der Hochschulausbildung unter Beibehaltung der vollen Bezüge vom Dienst freigestellt sind, ist ausschließlich eine berufsbegleitende Förderung möglich. In allen anderen Fällen ist die Höhe der Förderung vom jeweiligen Studiengang abhängig.

4.1 Kriterium Berufsausbildung

Ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung / anerkannte Aufstiegsfortbildung ist die Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium nicht möglich.

Die Abschlüsse folgender Ausbildungen werden anerkannt:

- duale Ausbildungsberufe auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), z. B. Industriekaufmann/frau, oder der Handwerksordnung (HwO), z. B. Kraftfahrzeugmechatroniker/in;
- bundesgesetzlich geregelte Fachberufe im Gesundheitswesen, z. B. Altenpfleger/in, Physiotherapeut/in;
- landesgesetzlich geregelte Berufe, z. B. Erzieher/in, staatlich geprüfte/r kaufmännische/r oder technische/r Assistent/in.

Wenn sich der Abschluss Ihrer beruflichen Ausbildung nicht eindeutig einer der genannten Kategorien zuordnen lässt, kontaktieren Sie uns bitte: Team Aufstiegsstipendium: Beratung zur Bewerbung.

4.2 Kriterium Berufserfahrung

Eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit von insgesamt mindestens 24 Monaten ist Voraussetzung für die Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium. Bitte bewerben Sie sich erst, wenn Sie die Berufspraxis von 24 Monaten tatsächlich erreicht haben und dies auch belegen können. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte vor Versenden der Bewerbung bei uns nach.

Die Berufserfahrung muss nach dem Ausbildungsende (Datum des Prüfungszeugnisses im Rahmen Ihrer Ausbildung bzw. Datum der Urkunde, die Sie zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt) und vor dem Versenden der Online-Bewerbung erreicht worden sein. Anrechenbar ist eine Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit, die den Lebensunterhalt sichert. Die wöchentliche Arbeitszeit muss dabei bei mindestens 19 Stunden liegen. Wenn Sie Ihren Berufsabschluss im Ausland erworben haben, benötigen Sie für die Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium die Bestätigung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (s. Ziffer 4.4.1). Zur Feststellung der Dauer der Berufstätigkeit wird ausschließlich das Datum herangezogen, an dem Ihr Abschluss einem deutschen Abschluss gleichgestellt wurde, d. h. es gilt das Datum auf der Gleichstellungsurkunde. Wenn Sie bereits studieren, gilt gleichermaßen für ein Vollzeitstudium wie für ein berufsbegleitendes Studium: Die Berufspraxis muss vor Beginn des Studiums erworben worden sein. Als Beginn des Studiums gilt der Semesterbeginn laut Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule, nicht der Vorlesungsbeginn.

Nicht als Berufstätigkeit gerechnet werden: Praktika, Anerkennungsjahre, Zeiten des Grundwehrdienstes und Zivildienstes, Freiwilliges Soziales Jahr, frühere und aktuelle Studienzeiten, Elternzeit, Erziehungsurlaub, ehrenamtliche Tätigkeiten, Au-Pair-Tätigkeiten, geringfügige Beschäftigungen, Minijobs und Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Familienarbeit.

Bitte beachten Sie: alle Zeiten in denen Sie an einer Hochschule immatrikuliert waren, werden nicht als Berufstätigkeit angerechnet. Dies gilt sowohl für Vollzeitstudiengänge als auch für Teilzeit- und berufsbegleitende Studiengänge. Hierzu zählen auch u.a. Urlaubssemester.

4.3 Kriterium 'Nachweis der besonderen beruflichen Leistungsfähigkeit'

In der Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium müssen Sie Ihre besondere berufliche Leistungsfähigkeit nachweisen.

Möglichkeiten zum Nachweis für die besondere Leistungsfähigkeit sind (eine der nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten muss erfüllt sein)

- eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser
- **oder**
- eine Aufstiegsfortbildungsprüfung nach AFBG mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser
- **oder**
- Platz 1, 2 oder 3 in einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
oder

-
- ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers (siehe Punkt 4.4.4).

4.4 Ausschlussgrund: Abgeschlossenes Hochschulstudium

Das Aufstiegsstipendium unterstützt Berufserfahrene bei einem Erststudium. Wenn Sie bereits einen akademischen Hochschulabschluss im In- oder Ausland erreicht haben (z. B. Bachelor, Diplom oder Magister), ist eine Bewerbung nicht möglich, da nur der erste akademische Abschluss gefördert werden kann.

An Hochschulen werden auch nichtakademische 'Studiengänge' angeboten, die mit einem Zertifikat abschließen. Ein Zertifikatsabschluss gilt nicht als akademischer Hochschulabschluss und ist daher kein Hinderungsgrund für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium.

Auch der Abschluss eines Studiums an einer Bildungseinrichtung, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule ist, gilt nicht als akademischer Abschluss. Hierzu zählen u. a. die eigenen Abschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder der Berufsakademien (BA). Diese Abschlüsse sind kein Hinderungsgrund für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium.

Ausnahme:

Da ein Abschluss der früheren Berufsakademie Baden-Württemberg zu einem akademischen Diplom nachgraduiert werden kann, schließt ein solcher Abschluss von der Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium aus.

Auch wenn in Kooperation Hochschule mit VWA oder BA der Abschluss Bachelor erreicht wurde, ist keine Bewerbung mehr möglich, da es sich hierbei um einen ersten akademischen Abschluss handelt.

4.4.1 Berufsabschlussprüfung

Ihre besondere berufliche Leistungsfähigkeit können Sie mit der Punktzahl oder Gesamtnote der Abschlussprüfung Ihrer Berufsausbildung belegen. Erforderlich ist eine Gesamtnote besser als „gut“. Dies ist abhängig von der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung:

- Legt die Prüfungsordnung den 100-Punkte-Schlüssel zugrunde, muss das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung mindestens 87 Punkte oder mehr betragen (Beispiel: IHK-Abschlussprüfungen). Geben Sie die Note als ganze Punktzahl ohne Nachkommastelle an.
- Wird keine Abschlussnote ausgewiesen, sondern werden mehrere (gleichwertige) Teilnoten vergeben, so muss die daraus gebildete Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) mindestens „1,9“ sein. Die Note wird mit einer Nachkommastelle angegeben, die zweite Nachkommastelle wird gestrichen.
- Sind Schulnoten vorgesehen, muss die Abschlussnote „sehr gut“ lauten.
- Bei einigen Ausbildungsberufen, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, erfolgt die Benotung im Prüfungszeugnis in einem 15 Punkte System. In diesem Fall müssen Sie die Note nach folgender Formel umrechnen: $(17 - \text{Punktzahl}) : 3$.

-
- Bei einem anderen abweichenden Notensystem nehmen Sie bitte unbedingt vor der Bewerbung Kontakt mit der SBB auf: Team Aufstiegsstipendium: Beratung zur Bewerbung.

Bitte beachten Sie: Es gilt nur die Gesamtnote der Aus- oder Fortbildungsprüfung. Bei einer dualen Ausbildung werden Berufsschulzeugnisse nicht berücksichtigt, insbesondere nicht die Abschlusszeugnisse der Berufsschule.

Sollten Sie nicht sicher sein, ob Ihr Berufsabschlussprüfungszeugnis ausreicht, um die Bewerbungsvoraussetzung der besonderen beruflichen Leistungsfähigkeit zu erfüllen, nehmen Sie bitte vor Ihrer Bewerbung Kontakt mit der SBB auf: Team Aufstiegsstipendium: Beratung zur Bewerbung.

Berufsabschluss im Ausland

Eine Ausbildung und Prüfung im Ausland berechtigt ebenfalls zur Bewerbung. Voraussetzungen dafür sind:

- Die Ausbildung und Prüfung hat in einem Mitgliedsbetrieb der jeweiligen Auslandshandelskammer entsprechend den in Deutschland geltenden Ausbildungsvorschriften und Ausbildungsordnungen stattgefunden und wurde durch die Deutsche Industrie- und Handelskammer im Einzelfall bestätigt.
- Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses wurde von den zuständigen Stellen bestätigt. Umfassende Informationen finden Sie unter <http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>.
Hinweis: Österreichische und französische Ausbildungsabschlüsse werden auf Grund bilateraler Abkommen größtenteils anerkannt. Vereinfachend wirkt das bei gleichwertigen Berufen. Bitte sprechen Sie vor der Bewerbung mit uns, wenn das auf Sie zutrifft. (Team Aufstiegsstipendium: Beratung zur Bewerbung).
- Bitte nehmen Sie bezüglich der Notenfeststellung unbedingt vor der Bewerbung Kontakt mit der SBB auf. In der Regel können die Noten nicht mit den Noten einer Ausbildung in Deutschland gleichgesetzt und übernommen werden, sodass Sie sich gegebenenfalls nur mit einem begründeten Arbeitgebervorschlag bewerben können.

4.4.2 Aufstiegsfortbildung

Anstelle der Gesamtnote der Berufsabschlussprüfung können Sie in der Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium auch die Gesamtnote der Prüfung einer Aufstiegsfortbildung einsetzen.

Als Aufstiegsfortbildung anerkannt werden Fortbildungen, die nach dem „Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz“ (AFBG, „Meister- bzw. Aufstiegs-BAFöG“) förderfähig sind. Dazu muss eine Fortbildung folgende Kriterien erfüllen:

- öffentlich-rechtlicher Abschluss nach BBiG, HwO oder gleichwertig nach Bundes- oder Landesrecht, z. B. Meister/in, Techniker/in, Betriebswirt/in, Fachwirt/in, Fachkaufleute;
- **und** mindestens 400 Unterrichtsstunden Gesamtdauer.

Bitte fragen Sie den Bildungsträger Ihrer Fortbildung, ob die absolvierte Fortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz förderfähig wäre. Fügen Sie den Beleg darüber Ihren Bewerbungsunterlagen bei. Weitere ausführliche Informationen bietet das Bundesbildungsministerium unter www.aufstiegs-bafög.de.

Auch für die Aufstiegsfortbildung gilt, dass die Gesamtnote der Abschlussprüfung besser als "gut" sein muss. Vergleichen Sie hierzu die Auflistung unter Punkt 4.4.1.

4.4.3 Überregionaler beruflicher Leistungswettbewerb

Mit einem guten Ergebnis in einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb können Sie Ihre besondere Begabung nachweisen, wenn die Abschlussnote Ihrer Ausbildungs- oder der Aufstiegsfortbildungsprüfung über 1,9 oder die erreichte Punktzahl geringer als 87 Punkte liegt.

Sie können sich bewerben, wenn Sie nach der Ausbildung einen der Plätze 1 bis 3 auf Ebene eines Bundeslandes („Landessieger“) erreicht haben. Die Kammeriegerin/der Kammerieger erfüllt die Voraussetzung „überregional“ nicht, dies reicht somit als Nachweis nicht aus.

Beispiele überregionaler beruflicher Leistungswettbewerbe sind:

- Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks, ehemals Praktischer Leistungswettbewerb (PLW)
- „Die gute Form im Handwerk – Handwerker gestalten“
- Nationale Bestenehrung der Deutschen Industrie- und Handelskammer, Leistungswettbewerb auf Grundlage des IHK-Prüfungszeugnisses
- Deutsche Jugendmeisterschaften in den gastgewerblichen Ausbildungsberufen
- Berufswettbewerb der deutschen Landjugend

Wenn Sie Platz 1, 2 oder 3 in einem anderen überregionalen Leistungswettbewerb erreicht haben, kontaktieren Sie uns bitte vor der Bewerbung, um zu klären, ob dieser Wettbewerb für die Bewerbung berücksichtigt werden kann.

Eine Auszeichnung, die zwar die Leistung in einer Prüfung würdigt, aber an einen größeren Kreis verliehen wird, kann nicht als beruflicher Leistungswettbewerb eingesetzt werden. (Beispiel: „Meisterpreis der bayerischen Staatsregierung“). Ebenso sind die folgenden Wettbewerbe keine ausreichenden Belege laut unseren Richtlinien: Kammersiege, Jugend forscht, Bestenehrung eines Ausbildungsjahrgangs etc.

Hinweis: Leistungswettbewerbe während der Ausbildung zählen nicht.

4.4.4 Begründeter Arbeitgebervorschlag

(siehe auch auf der Homepage: https://www.sbb-stipendien.de/fileadmin/user_upload/downloads/Downloads_AS/Hinweise_zum_begrueenden_Arbeitgebervorschlag.pdf)

Der begründete Vorschlag ist ein an die SBB gerichtetes Schreiben der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers. Sie/Er schlägt darin die Bewerberin/den Bewerber, unter Darlegung der besonderen beruflichen Leistungen nach der Ausbildung, für das Aufstiegsstipendium vor. Es muss sich nicht um den aktuellen Arbeitgeber handeln, u. V. kann Ihnen auch ein früherer Arbeitgeber das Schreiben ausstellen. Gerne können Sie das „Team Aufstiegsstipendium: Beratung zur Bewerbung“ hierzu kontaktieren.

Das Beschäftigungsverhältnis, auf das sich der begründete Arbeitgebervorschlag bezieht, sollte sozialversicherungspflichtig sein, einen Umfang von mindestens 19 Wochenstunden umfassen bzw. Sie sollten ein Gehalt von 934 € beziehen. Bitte geben Sie den genauen Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses und den Stundenumfang pro Woche an. Der begründete Arbeitgebervorschlag, der sich auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder Minijobs bezieht, kann nicht gewertet werden.

Die folgenden formalen Kriterien muss das Schreiben erfüllen:

- Es darf höchstens ein Jahr alt sein und muss datiert sein.
- Der Verfasser/die Verfasserin muss dem Bewerber/der Bewerberin gegenüber in einer vorgesetzten/übergeordneten Position sein.
- Das Empfehlungsschreiben sollte mit „Begründeter Arbeitgebervorschlag“ betitelt sein.
- **Arbeitszeugnisse werden in keinem Fall als begründeter Arbeitgebervorschlag anerkannt.**
- Es muss das originale Dokument des begründeten Arbeitgebervorschlags eingereicht werden. Eine Kopie reicht nicht.

Wenn Sie Ihre besondere berufliche Leistungsfähigkeit bereits mit der Note einer beruflichen Abschlussprüfung oder mit einem Sieg in einem überregionalen Leistungswettbewerb erfüllen, können Sie diese Option nicht wählen (das Feld im Bewerbungsbogen öffnet sich dann nicht). Reichen Sie dennoch einen begründeten Arbeitgebervorschlag ein, wird dieser nicht berücksichtigt.

Die SBB legt ihrer Entscheidung einen strengen Maßstab zugrunde, um das für das Förderprogramm maßgebliche Leistungsprinzip nicht zu unterlaufen.

Welche Informationen sollte ein begründeter Vorschlag beinhalten?

Hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Personal- oder Ausbildungsverantwortung?

Wenn ja

- ist sie/er weisungsbefugt? Wenn ja, für wie viele Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gilt dies?
- betreut sie/er Auszubildende? Wenn ja, eigenverantwortlich? In welchem Umfang?
- ist sie/er an der Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern beteiligt? In welchem Umfang? Wie häufig?

Übernimmt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Leitungsaufgaben oder übernimmt sie/er die stellvertretende Leitung?

Wenn ja,

- welche Leitungsaufgaben übernimmt sie/er?
- in welchem Umfang bzw. für wie viele Personen?
- wenn Stellvertretung: Umfang? Wie häufig?

Hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Budgetverantwortung?

Wenn ja,

- in welcher Höhe (etwa)?
- seit wann?

Hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter besondere Projekte/Arbeitsprozesse/Aufgabenbereiche betreut?

Wenn ja,

- Welche sind das?
- Ist es ungewöhnlich, dass einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter dieses Projekt/diesen Arbeitsprozess/Aufgabenbereich übertragen wird? Z.B. aufgrund ihres/seines Alters, der Dauer der Firmenzugehörigkeit, der Ausbildung
- Hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zusätzliche Aufgaben übernommen? Welche? Warum?

Hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Weiterbildungen absolviert?

Wenn ja,

- welche?

-
- Vollzeit oder neben der Berufstätigkeit?
 - Dauer?

Ein begründeter Vorschlag muss nicht alle genannten möglichen Kriterien enthalten, da die Berufsbilder unterschiedlich sind. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss die im begründeten Vorschlag getroffenen Aussagen aber auf jeden Fall mit konkreten Beispielen belegen.

Der begründete Vorschlag muss auf Briefpapier der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers verfasst und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein. Name und Funktion der/des Unterzeichnenden müssen erkennbar sein. Das Schreiben sollte in der Betreffzeile als „Begründeter Arbeitgebervorschlag“ betitelt sein. Das Datum des Schreibens darf nicht älter als 1 Jahr sein. Bitte lassen Sie zur eindeutigen Zuordnung zudem Ihr Geburtsdatum einfügen.

Ausschließlich für den Fall, dass die formalen Anforderungen an den begründeten Vorschlag (z. B. Weisungsbefugnis) nicht erfüllt sind, behält sich die SBB vor, bei der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner nachzufragen.

Hinweise für Verfasserinnen und Verfasser eines Begründeten Vorschlags finden Sie auf unserer Homepage im Menüpunkt Bewerbung, auf der rechten Seite unterhalb der Bewerbungsinformation.

Nach Versenden Ihrer Online-Bewerbung schicken Sie den begründeten Vorschlag innerhalb von sieben Tagen per Post an die SBB. Das Datum des Poststempels der Deutschen Post gilt. Zu Ihrer Nachvollziehbarkeit empfehlen wir einen Versand als Einwurfeinschreiben. Geht der begründete Vorschlag nicht innerhalb dieser Frist ein, kann Ihre Bewerbung nicht weiter berücksichtigt werden.

Die Adresse lautet:

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH
-Aufstiegsstipendium-
Menuhinstraße 6
53113 Bonn

Der Eingang Ihres begründeten Vorschlags wird von uns per Mail bestätigt. Sollten Sie einige Tage nach dem Versand Ihres Schreibens auch in Ihrem Spam-Ordner keine Eingangsbestätigungsmail der SBB vorfinden, melden Sie sich bitte über eine der auf der letzten Seite genannten Kontaktdaten bei uns.

Der begründete Vorschlag ist ein Schreiben ausschließlich an die SBB. Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass wir das Schreiben nicht an Sie zurück schicken.

5 Das Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren zum Aufstiegsstipendium wurde konzipiert und wird begleitet von [ITB Consulting](#) unter Leitung von Dr. Alexander Zimmerhofer. ITB Consulting hat langjährige Erfahrung in der Entwicklung und Durchführung von Auswahlverfahren für Stipendienwerke, Hochschulen, öffentliche Institutionen und große deutsche Industrieunternehmen.

Der Weg zum Aufstiegsstipendium hat drei Stufen:

Stufe I - Online-Bewerbung

Stufe II - Kompetenz-Check

Stufe III - Auswahlgespräch

5.1 Stufe I – Online-Bewerbung

Sie füllen einen Online-Fragebogen aus. Hier wird geprüft, ob die grundlegenden Voraussetzungen für eine Bewerbung erfüllt sind. Dazu gehören die Nachweise der besonderen Leistungsfähigkeit und der Berufspraxis. In der Online-Bewerbung ist außerdem die Angabe eines Studienwunsches erforderlich. Das Ergebnis erhalten Sie per E-Mail jeweils an dem Ihrer Bewerbung folgenden Dienstag (bei Bewerbung mit begründetem Vorschlag nach der Prüfung des Vorschlags).

Bitte halten Sie vor dem Start der Online-Bewerbung folgende Informationen bereit:

- Persönliche Daten
- Daten zur schulischen Laufbahn
- Daten zur beruflichen Laufbahn (Ausbildungszeugnisse, Arbeitsverträge)
- Daten zum geplanten oder bereits begonnenen Studium

Das Aufstiegsstipendium unterstützt ein erstes berufsqualifizierendes Studium. Ohne Angaben zu einem begonnenen oder geplanten Studium kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

Bitte nutzen Sie beim Ausfüllen des Online-Fragebogens den **Leitfaden zur Online-Bewerbung** und beachten Sie insbesondere die Hinweise zur „Abschließenden Erklärung“. Bitte klären Sie offene Fragen vor dem Versand der Bewerbung. Es können nachträglich keine Änderungen Ihrer Angaben in der Bewerbung vorgenommen werden.

5.2 Stufe II - Kompetenz-Check

In der Stufe II, dem Kompetenz-Check, arbeiten Sie ebenfalls online. Den Kompetenz-Check können Sie jedoch nur bearbeiten, wenn Sie nach Versenden des Online-Bewerbungsbogens zu Stufe I eine E-Mail Nachricht mit der Zulassung zur Stufe II erhalten haben. Diese Nachricht enthält einen Link zum Kompetenz-Check. Die Teilnahme am Kompetenz-Check ist nur einmal möglich.

Wichtig: Ab dem Versenden der Benachrichtigung ist das Online-Formular zum Kompetenz-Check für Sie sieben Tage frei geschaltet. Danach ist keine Bearbeitung mehr möglich. Bitte prüfen Sie daher regelmäßig Ihren E-Mail-Eingang (zur Sicherheit auch den Ordner mit den ‚Junk-Mails‘).

Im Kompetenz-Check beantworten Sie u. a. Fragen zur Leistungsbereitschaft, Ausdauer und sozialen Kompetenz. Für das Ausfüllen des Online-Fragebogens haben Sie maximal 90 Minuten Zeit.

Stellen Sie unbedingt sicher, dass Sie während der Bearbeitung des Online-Kompetenz-Checks ungestört sind. Technische Hinweise erhalten Sie mit der Einladung. Lesen Sie vor dem Start des Kompetenz-Checks die „[Informationen zum Kompetenz-Check](#)“.

Bitte beachten Sie: In Stufe II gibt es nur einen Versuch. Sie können nach Beginn der Bearbeitung des Online-Fragebogens nicht mehr abbrechen und neu beginnen. Änderungen auf der aktuell von Ihnen bearbeiteten Seite sind möglich. Wenn Sie auf die nächste Seite geklickt haben, können Sie jedoch die vorherige Seite nicht mehr aufrufen (keine freie Navigation). Mit Klick auf die Schaltfläche 'Senden' am Schluss des Kompetenz-Checks leiten Sie die Daten unwiderruflich an das angeschlossene Rechenzentrum. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte umgehend an die SBB. Außerhalb der Bürozeiten wenden Sie sich bitte per Mail an uns.

Mit der Einladung zur Teilnahme an Stufe II des Auswahlverfahrens werden Sie zudem aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Durchführung des Kompetenz-Checks Unterlagen postalisch einzureichen. Reichen Sie Kopien ein, diese müssen nicht beglaubigt sein. Hier vorab eine Kurzversion der notwendigen Unterlagen:

- Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Ihres Reisepasses, Aufenthaltstitel (letzteres sofern erforderlich)
- Kopie der Prüfungszeugnisse Ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung und Ihrer Aufstiegsfortbildung (sofern vorhanden) mit Prüfungsnoten. Jeweils inklusive Ernennungsurkunde(n) (sofern erforderlich zum Tragen Ihrer Berufsbezeichnung)
- Falls als Nachweis benötigt: Kopie der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- Nachweis über eine Berufstätigkeit von mindestens 24 Monaten (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge, Lohnbescheinigungen, formloser Beleg des Arbeitgebers)
- Wenn Sie bereits studieren: Immatrikulationsbescheinigung mit Angabe der aktuellen Fachsemesteranzahl, der Hochschulsemesteranzahl sowie des Studienbeginns
- Wenn Sie ein Studium abgebrochen haben: Exmatrikulationsbescheinigung(en)
- Das letzte Schulzeugnis/den Schulabschluss, das Sie vor Ihrer ersten Berufsausbildung erworben haben
- Unterlagen zum Hochschulzugang:

Es gibt heute vielfältige Möglichkeiten, wie der Zugang zu einem Hochschulstudium erreicht werden kann. Das Aufstiegsstipendium richtet sich besonders an Menschen, die die Hochschulzugangsberechtigung über berufliche Qualifikationen erlangen.

Bitte reichen Sie in jedem Fall das Zeugnis Ihres Schulabschlusses ein, den Sie vor Beginn der Ausbildung abgelegt haben.

Ergänzend schicken Sie bitte Unterlagen ein, die Ihren Zugang zum Studium belegen (Kopien genügen). Das können sein:

eine Aufstiegsqualifizierung wie die Weiterbildung zum Meister/zur Meisterin, zum Fachwirt/zur Fachwirtin, zum Techniker/zur Technikerin

oder

eine bestandene Eignungsprüfung der Hochschule oder ein Probestudium

oder

die Zulassung der Hochschule aufgrund einer Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung

oder

das Abschlusszeugnis eines Abendgymnasiums, eines Kollegs, einer BOS (Berufsoberschule), einer FOS (Fachoberschule), eines Fachgymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Gymnasiums, welches zum Zugang zur Hochschule berechtigt.

Wenn Sie erst nach der Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium mit dem Studium beginnen wollen, können Sie im Falle einer Aufnahme in das Förderprogramm noch fehlende Belege zum Hochschulzugang nachreichen, sobald Sie diese haben.

Bei Fragen zu den Unterlagen zum Hochschulzugang hilft Ihnen unsere Bewerberberatung gern weiter: Team Aufstiegsstipendium: Beratung zur Bewerbung.

Nach einer Ablehnung in Stufe II (Kompetenz-Check) oder Stufe III (Auswahlgespräch) ist eine erneute Bewerbung nicht möglich. Wenn Sie nach einer Einladung zur Stufe II die Frist zur Teilnahme haben verstreichen lassen, ist eine erneute Bewerbung im aktuellen Verfahren ebenfalls nicht mehr möglich.

5.3 Stufe III – Auswahlgespräch

Haben Sie in Stufe II ein besonders gutes Ergebnis erzielt, erhalten Sie eine Einladung zu einem Auswahlgespräch. In diesem Gespräch stellen Ihnen zwei Jurorinnen oder Juroren Fragen auf der Grundlage Ihrer Angaben im Kompetenz-Check. Die Inhalte des Gesprächs sind absolut vertraulich und werden nicht an die SBB weitergegeben. Die Jurorinnen und Juroren sind berufs- und lebenserfahrene Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft. Sie arbeiten an den Auswahltagen ehrenamtlich für das Förderprogramm und die SBB.

Bitte beachten Sie: Verbindliche Auskünfte zu Fragen der Studienförderung geben nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SBB. Informationen, die Sie zu Ihrem Studium im Rahmen des Auswahlgesprächs geben, werden nicht an die SBB weitergeleitet. Deshalb: Fragen Sie uns direkt.

Die Tage, an denen die persönlichen Gespräche stattfinden, werden mindestens sechs Monate vorher auf unseren Internetseiten unter dem Menüpunkt „Termine“ veröffentlicht. Wir empfehlen Ihnen, sich diese Tage bereits frühzeitig frei zu halten.

Den jeweils persönlichen Termin an einem der Auswahltage können wir erst nach Auswertung der Ergebnisse aller Kompetenz-Checks vergeben. Die Versendung der Einladungen erfolgt jedoch in jedem Fall mehrere Wochen vor den Auswahlgesprächen. **Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der Vielzahl der Bewerbungen der von der SBB vergabene Termin verbindlich ist.** Sollten Sie die Gelegenheit zu Ihrem Auswahlgespräch nicht wahrnehmen können, kann Ihre Bewerbung leider nicht mehr berücksichtigt werden. Auch die Teilnahme an einem späteren Auswahlverfahren ist ausgeschlossen. Sie können die von Ihnen präferierte Form des Auswahlgesprächs (Stufe 3) angeben. Gleichwohl legt die SBB fest, in welcher Form - online oder präsent – das Auswahlgespräch geführt wird. Ausschlaggebend hierfür ist die pandemische Lage und die jeweilige Verfügbarkeit der Termine.

Die SBB übernimmt im Falle von Präsenzgeseprächen keinerlei Fahrtkostenerstattung für Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlgesprächen.

Die Ergebnisse aller Auswahlgespräche werden anschließend von ITB Consulting ausgewertet. Die Bescheide über die Aufnahme in das Stipendienprogramm werden per Briefpost ca. sechs Wochen nach den Auswahlgesprächen versendet.

Nehmen Sie unsere E-Mail-Adressen in Ihre Kontaktliste auf, damit wichtige Nachrichten, die Ihr Bewerbungsverfahren betreffen, nicht als Spam verloren gehen können. Kontrollieren Sie außerdem regelmäßig Ihren Spamordner.

6 Weitere Informationen

Wenn Sie zur Zielgruppe gehören, die grundlegenden Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen und noch spezifische Fragen haben, nehmen Sie am einfachsten telefonisch Kontakt mit uns auf. Unsere Bewerberberatung erreichen Sie

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
Freitag von 9:00 bis 12:30 Uhr

unter folgenden Rufnummern:

Frau Neukirchen: 0228 / 6 29 31-44

Frau Laux: 0228 / 6 29 31-51

Frau Schardt: 0228 / 6 29 31-63

Frau Steiner: 0228 / 6 29 31-43

Wir wünschen Ihnen für Ihre Bewerbung viel Erfolg!